

Hinblick auf die vor Ort festgestellten Verhältnisse wurde durch das Veterinäramt erstmals im Dezember 2022 und für weitere Pferde im April 2023 die Fortnahme angeordnet. Mit Bescheid vom 23. Mai 2023 ordnete die Behörde die Veräußerung von 23 Pferden an.

Den hiergegen gestellten Eilantrag hat die 3. Kammer des VG abgelehnt. Zur Begründung führt das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) aus, dass die tierschutzrechtlichen Maßnahmen auf der Grundlage des § 16 a Absatz 1 des Tierschutzgesetzes gerechtfertigt waren. Bei Kontrollen der Behörde wurde festgestellt, dass die Pferde teilweise unterernährt bzw. stark unterernährt waren. Nach einem vom Veterinäramt eingeholten Gutachten wiesen die Hufe der Tiere krankhafte Veränderungen aufgrund einer über Jahre bestehenden Unterlassung notwendiger Pflegemaßnahmen auf. Weiter sei die im Tierschutzgesetz eröffnete Möglichkeit der Anordnung der Veräußerung der Pferde nicht zu beanstanden. Eine Rückgabe der Pferde an den Halter sei ausgeschlossen, da diesem mit Bescheid vom 15. Mai 2023 die Haltung und Betreuung von Pferden untersagt worden sei. Auch eine anderweitige Unterbringung der Pferde sei auf Dauer nicht möglich. Durch die Veräußerung der Pferde bestehe die Möglichkeit, diesen eine dauerhafte, tierschutzrechtlichen Belangen genügende Unterbringung zu sichern.

Quelle: Pressemitteilung des VG Frankfurt (Oder) Nr. 9/2023 vom 27. Juli 2023

■ Arbeitsrecht

Kein Anspruch auf Vergütung bei ruhender Approbation eines Arztes

Das Arbeitsgericht Berlin hat mit Urteil vom 28. Juni 2023 entschieden, dass ein Arzt während des behördlich angeordneten Ruhens seiner Approbation keinen Anspruch auf Vergütung hat und zur Rückzahlung bereits geleisteter Vergütung verpflichtet ist, Az. 14 Ca 3796/22 und 14 Ca 11727/22.

Der Kläger war seit 2016 befristet bis Ende Juni 2022 als Arzt in einem großen Berliner Krankenhaus angestellt. Im März 2018 ordnete das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit des Landes Brandenburg das Ruhen der Approbation des Klägers wegen Zweifeln an seiner gesundheitlichen Eignung an und forderte diesen zur Rückgabe seiner Approbationsurkunde auf. Der Bescheid über das Ruhen seiner Approbation ging dem Kläger an seiner bei der Ärztekammer hinterlegten Wohnanschrift zu und wurde bestandskräftig. Dies hatte zur Folge, dass der Kläger den ärztlichen Beruf bis zur Aufhebung der Ruhensanordnung nicht ausüben durfte. Dennoch war der Kläger in der Folgezeit ohne die erforderliche Berechtigung, als Arzt tätig zu werden, an 1.053 Operationen beteiligt, davon an 444 als erster Operateur.

Nachdem der Kläger, der zwischenzeitlich verzogen war, die Approbationsurkunde nicht zurücksandte, stellte die zuständige Behörde Nachforschungen bezüglich der Wohnanschrift des Klägers an. Ende Februar 2022 erreichte den Kläger, der behauptet, bis zu diesem Zeitpunkt keine Kenntnis von der Ruhensanordnung gehabt zu haben, ein behördliches Schreiben mit der Aufforderung zur Rücksendung der Approbationsurkunde. Der Kläger informierte das beklagte Krankenhaus über das Ruhen seiner Approbation Ende März 2022.

Das beklagte Krankenhaus zahlte dem Kläger für den Monat März 2022 daraufhin keine Vergütung.

Die 14. Kammer des AG hat die Zahlungsklage des Klägers abgewiesen und der von dem beklagten Krankenhaus

erhobenen Widerklage auf Rückzahlung der in den letzten sechs Monaten gezahlten Nettovergütungen stattgegeben. Der Kläger habe die von ihm geschuldete Arbeitsleistung nicht erbracht und diese aufgrund des Ruhens der Approbation trotz seiner physischen Leistungsfähigkeit und seiner erworbenen fachlichen Qualifikation nicht habe erbringen können. Das beklagte Krankenhaus habe die Zahlungen in der Vergangenheit ohne rechtlichen Grund geleistet und sei daher zur Rückforderung berechtigt. Eine Verrechnung mit den in dieser Zeit tatsächlich erbrachten Leistungen des Klägers erfolge nicht, da diese nicht mit einem positiven Wert zu bemessen seien. Dem beklagten Krankenhaus verbleibe im Hinblick auf potentielle Regressforderungen kein zu berücksichtigender Vorteil durch das Tätigwerden des Klägers. Dass der Kläger keine Kenntnis der Ruhensanordnung gehabt haben wollte, sei unbeachtlich, da die Unkenntnis jedenfalls auf ein pflichtwidriges Verhalten des Klägers zurückzuführen sei.

Quelle: Pressemitteilung des LAG Berlin-Brandenburg Nr. 24/2023 vom 8. August 2023

VERANSTALTUNGEN

■ 22. NZA-Jahrestagung vom 26. – 27. Oktober 2023

Unter dem Titel „Arbeitsrecht in bewegten Zeiten“ findet die 22. NZA-Jahrestagung vom 26. - 27. Oktober 2023 als Hybridveranstaltung in Frankfurt/Main statt. Anmeldung unter

beck-seminare.de/35428960

PERSONALIA

■ Stefanie Vossen-Kempkens ist Präsidentin des SG Dresden

Die 1962 geborene Juristin startete nach ihrem Studium in Bochum 1993 die richterliche Laufbahn am Amtsgericht Dippoldiswalde. Anschließend war sie am Oberlandesgericht Dresden tätig, wechselte als Gruppenleiterin zur Staatsanwaltschaft Dresden und wurde anschließend zur Richterin am OLG ernannt. Ab 2008 leitete sie als Direktorin das Amtsgericht Pirna, nach einer weiteren Abordnung an das OLG folgte 2013 die Ernennung zur Vizepräsidentin des Amtsgerichts Dresden. 2020 wechselte Stefanie Vossen-Kempkens als Vizepräsidentin an das LG Dresden.

Quelle: Pressemitteilung des SG Dresden Nr. 2/2023 vom 4. Juli 2023

■ Sandra Marks zur Richterin am BGH berufen

Sandra Marks ist 53 Jahre und trat 1996 in den höheren Justizdienst des Landes Brandenburg ein. Dort war sie in der Proberichterzeit bei dem Landgericht Frankfurt (Oder), dem Amtsgericht Bad Freienwalde, dem Amtsgericht Bernau und dem Amtsgericht Neuruppin eingesetzt. 2001 wurde Sandra Marks bei dem Landgericht Neuruppin zur Richterin am Landgericht ernannt. 2009 folgte eine Abordnung an das Brandenburgische Oberlandesgericht. 2013 wurde sie bei dem Landgericht Neuruppin zur Vorsitzenden Richterin am Landgericht befördert. Sandra Marks ist dem 4. Strafsenat zugewiesen.

Quelle: Pressemitteilung des BGH Nr. 103/2023 vom 3. Juli 2023